

verpflichtet, die auf dergleichen Bahnen gangbaren Bahnmwagen, falls sich solche für die Gera-Weißensefelder Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine, zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§. 19.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn der Umbau schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der, durch diese Veranlassungen entstehende Bauaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitschuldigkeit der betreffenden Pflanzgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusieht.

Auch bei der Anlegung neuer, von der Fürstlich Meußischen Regierung oder mit deren Genehmigung erbauter Straßen hat die Eisenbahngesellschaft die nöthigen Ueber- und Durchfahrten zu gehalten.

§. 20.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugestanden würde.

§. 21.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin der Gera-Weißensefelder Eisenbahn ist hinsichtlich aller und jeder auf die Anlage, den Besitz und Betrieb dieser Bahn bezüglichen Verhältnisse den Behörden und Gesetzen des Fürstenthums Meuß J. L. unterworfen.

In Beziehung auf die Besteuerung der Eisenbahnen und den Gerichtsstand sowohl der Eisenbahngesellschaft als der Bahnverwaltung gelten die Bestimmungen des, mit der Königlich Preussischen Regierung wegen des Baues der Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags.

§. 22.

Die Fürstlich Meußische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Fürstenthums Meuß J. L. zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar ernennen, welcher die Beziehungen der Fürstlich Meußischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die kompetente Behörde geeignet sind.